

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

AH803

EINSCHLUSS VON ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7.11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeiten.
2. Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen ist.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.